

Satzung

Horizonte - Konzepte und Hilfen für das System Familie e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen
"Horizonte - Konzepte und Hilfen für das System Familie e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin Charlottenburg eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist dem Finanzamt nach Anmeldung beim Registeramt vorzulegen.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Umsetzung der Jugendpflege und Fürsorge und des öffentlichen Gesundheitswesens auch unter Einbeziehung der Menschen mit körperlichen, geistigen und/oder seelischen Beeinträchtigungen.

Maßnahmen zur Umsetzung der Jugendhilfe sind:

- Öffentlichkeitsarbeit und Teilnahme an fachlichen Diskussionen
- Betreuung, Beratung und Bildung von Eltern und Erziehungsberechtigten zur Erziehung und Förderung von Kindern und Jugendlichen
- die Erziehung und Förderung von Kindern und Jugendlichen
- therapeutische Maßnahmen
- Entwicklung und Umsetzung pragmatischer und präventiver Konzepte
- Weiterbildung für Mitarbeiter in diesen Einsatzbereichen

Maßnahmen im Bereich öffentliche Gesundheitspflege:

- sozialpädagogische und psychologische Beratung von Erwachsenen
- Fortbildungen und Gruppengespräche
- Gesundheitserziehung

- (3) Der Satzungszweck soll verwirklicht werden durch die Zusammenarbeit mit Körperschaften des öffentlichen Rechts und anderen steuerbegünstigten Körperschaften sowie eigenen Angeboten.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

- (3) Es darf keine Person durch die Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und jede juristische Person werden, die die Vereinsziele aktiv unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (2) Über den formlosen schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von vier Wochen.
- (4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins zuwider handelt und keine Einigung im Sinne des Vereinszwecks gefunden werden kann, oder ein Mitglied trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es nach Anhörung und auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gegeben werden.

§ 5 Beiträge

- (1) Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge und Zahlungsmodalitäten ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem ersten und zweiten Vorsitzenden und einem Kassenwart.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für den Kauf oder Verkauf oder die Belastung von Grundstücken und/oder damit verbundene Finanzierungen sowie für die Aufnahme von sonstigen Krediten mit einem Netto-Kreditbetrag (ohne Kosten, Gebühren und Zinsen) von über 30.000,00 EUR bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zeichnungsberechtigt. Alle Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliedsversammlung für die Dauer von einem Jahr nach Vorstellung seines Konzeptes, gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn dem kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (5) Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitglieds übernimmt bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der eine Neuwahl durchzuführen ist, ein anderes Vorstandsmitglied kommissarisch dessen Aufgaben. Die Aufgabenzuweisung erfolgt im Einvernehmen zwischen dem Vorstand und dem Aufgaben übernehmenden Vorstandsmitglied.

§ 6a Besonderer Vertreter des Vereins

- (1) Für folgende Tätigkeitsbereiche wird ein besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellt:

- Vorbereitung der Budgetplanung für das jeweilige kommende Geschäftsjahr;
 - projektbezogene Vertragsverhandlungen und Vertragsschlüsse mit Bezirksämtern, der Berliner Senatsverwaltung, dem Dachverband und dritten Fördermittelgebern im Rahmen des Satzungszwecks;
 - Auswahl und Einstellung von Mitarbeitern und Honorarkräften;
 - Planung, Aufbau und fachliche Begleitung von Projekten sowie Prüfung von Qualitätsstandards innerhalb der Projekte;
 - Prüfung der Einhaltung von Förderrichtlinien für die Projekte.
- (2) Der besondere Vertreter ist berechtigt, den Verein innerhalb der in Absatz (1) genannten Tätigkeitsbereiche gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- (3) Der besondere Vertreter kann nur aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (4) Die Bestellung und Abberufung des besonderen Vertreters erfolgt durch den Vorstand. § 6 Abs. (4) und (5) gelten entsprechend.

§ 7 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Vorstandssitzungen und in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied und einem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind in den Arbeitsbereichen des Vereins unaufgefordert zur Kenntnis zu geben.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs bzw. sobald der Jahresabschluss des Vorjahres fertig gestellt wurde, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
- (2) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind, oder entsprechende Vollmachten für die Stimmberechtigung vorliegen. Bei Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. Der Einladung muss die Tagesordnung beigelegt sein. Das Stimmrecht kann von den Mitgliedern schriftlich delegiert werden. Die Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder mit den schriftlichen Stimmdelegationen beschlussfähig. Das erneute Fernbleiben bei der zweiten Sitzung ohne schriftliche Entschuldigung wird als sofortiger Austritt aus dem Verein betrachtet.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von 1/4 sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als angenommen.
- (5) Der Mitgliederversammlung ist der Jahresbericht nach Prüfung durch den Schatzmeister zur Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Ferner soll über die anstehenden Planungen berichtet werden.

- (6) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagespunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden ist.
- (7) Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Anweisungen oder Bestimmungen dürfen in Dringlichkeitsfällen ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung vom Vorstand beschlossen werden. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.
- (8) Für Mitglieder des Vereins, die per Arbeitsvertrag gleichzeitig Mitarbeiter des Vereins sind, ruht für die Dauer ihres Arbeitsverhältnisses das passive Wahlrecht und die Mitbestimmung bei arbeitsrelevanten Entscheidungen in der Mitgliederversammlung.

§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

- (1) Für den Beschluss den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Landesverband Paritätischer Wohlfahrtsverband e.V., Landesverband Berlin, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Berlin, 29.03.2007